

2097 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern samt Vorbehalten Österreichs

Zweck des Übereinkommens ist die Annahme gemeinsamer Grundsätze für die Adoption von Kindern in den Mitgliedstaaten des Europarates. Es soll also sozusagen ein europäischer Mindeststandard der Erfordernisse für Adoptionen von Kindern geschaffen werden. Die österreichische Rechtslage auf dem Gebiet der Annahme von Kindern an Kindes Statt steht bis auf zwei Ausnahmen bereits mit dem Inhalt des Übereinkommens in Einklang. Nach Art. 25 des Übereinkommens kann zu zwei beliebigen Bestimmungen des Teiles II ein Vorbehalt gemacht werden. Österreich hat daher zu den beiden Stellen des Übereinkommens, die nicht ganz mit der österreichischen Rechtslage übereinstimmen (Art. 5 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 2), entsprechende Vorbehalte gemacht.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern samt Vorbehalten Österreichs, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 01 30

Dr. Helga H i e d e n
Berichterstatter

Dr. M a c h e r
Obmannstellvertreter